S 17 KR 1615/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die Tatsache, dass die Auszahlung einer russischen Rente an einen in Deutschland lebenden Kläger laut dem Dekret Nr. 1386 der Regierung der Russischen Föderation im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation erfolgt, führt nicht dazu, dass die dem Kläger bewilligte und in der Russischen Föderation auf ein Konto des Klägers bei der Sberbank ausgezahlte Rente, nicht der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegt.
Normenkette	SGB 5 § 5 Abs 1 Nr 11 SGB 5 § 5 Abs 1 Nr 12 SGB 5 § 220 Abs 1 S 1 SGB 5 § 223 Abs 2 S 1 SGB 5 § 226 Abs 1 Nr 2 SGB 5 § 228 SGB 5 § 229 SGB 5 § 237 SGB 5 § 242 SGB 5 § 247 SGB 5 § 249a SGB 5 § 252 SGB 5 § 255 SGB 4 § 17a Dekret der Russischen Föderation Nr 1386

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 KR 1615/20
Datum	28.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 448/22

Datum	29.06.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 28.01.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
Â

Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Erhebung von BeitrÃ¤gen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung aus einer russischen Rente.

Der 1954 in Russland geborene KlÃ¤ger lebt in der Bundesrepublik Deutschland und war seit 01.07.2005 bei der Beklagten zu 1) aufgrund einer sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung gesetzlich krankenversichert und bei der Beklagten zu 2) pflegepflichtversichert. Seit 01.03.2020 bezieht er eine Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung und ist seither als Rentner versicherungspflichtiges Mitglied der Beklagten zu 1) und der Beklagten zu 2).

Bereits mit Bescheid vom 13.08.2015 bewilligte die Pensionskasse der Russischen FÃ¶deration dem KlÃ¤ger ab 28.05.2015 eine Rente i.H.v. 9.100,79 Rubel brutto. Nachdem der KlÃ¤ger unter dem 13.12.2019 auf der â□□Meldung von VersicherungsbezÃ¼gen, Renten aus dem Ausland und Arbeitseinkommenâ□□ der Beklagten zu 1) die russische Rente angegeben hatte, setzte die Beklagte zu 1) mit Bescheid vom 17.12.2019 â□□ hinsichtlich der BeitrÃ¤ge zur Pflegeversicherung auch im Namen der Beklagten zu 2) â□□ BeitrÃ¤ge fest. Dabei legte sie fÃ¼r die Zeit ab dem 28.05.2015 russische Rente i.H.v. umgerechnet 130,32 â□¬ monatlich zugrunde. FÃ¼r die Zeit vom 28.05.2015 bis 30.11.2019 forderte sie BeitrÃ¤ge i.H.v. 758,35 â□¬ nach. Ab dem 01.12.2019 errechnete sie einen monatlichen Beitrag zur Krankenversicherung i.H.v. 10,10 â□¬ (bei einem Beitragssatz von 7,75 %) und einen monatlichen Beitrag zur Pflegeversicherung i.H.v. 3,97 â□¬ (bei einem Beitragssatz von 3,05 %).

Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 30.12.2019 Widerspruch ein. Er machte geltend, die Berechnung sei nicht nachvollziehbar. Auch habe er bis zum heutigen Tag keinen Cent erhalten. Die Russische Pensionskasse Ã¼berweise das Geld aus SanktionsgrÃ¼nden nur an die russische Sberbank und nicht mehr nach Deutschland. Nachdem er unter Â§ 7 Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) falle, wÃ¼rden seine BezÃ¼ge aus den Jahren in Russland, darÃ¼ber hinaus nicht auf seine gesetzliche Rente in Deutschland angerechnet. Damit stelle sich die Frage, aus welchem Grund auf die russische Rente BeitrÃ¤ge zur Kranken- und

Pflegeversicherung gezahlt werden mÃ¼ssten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 09.04.2020 wies die Beklagte zu 1), auch im Namen der Beklagten zu 2), den Widerspruch zurÃ¼ck. Nach Â§Â 228 Abs.Â 1 SatzÂ 2 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V) gehÃ¶rten neben der deutschen Rente auch vergleichbare Renten aus dem Ausland zu den beitragspflichtigen Einnahmen. Die Auslandsrente sei mit der deutschen Rente vergleichbar, wenn sie von einem im Ausland ansÃ¤ssigen TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werde und es sich um die gleiche Rentenart (Altersrente, Erwerbsminderungsrente oder Hinterbliebenenrente) handele. Dies sei hier der Fall. Der KlÃ¤ger erhalte aufgrund seines Alters eine Rente aus Russland. Sofern die gesetzliche Rente aus dem Ausland nicht in Euro gewÃ¤hrt werde, sei fÃ¼r die Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahme eine Umrechnung der WÃ¤hrung in Euro erforderlich. Im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) 883/04 sei fÃ¼r die WÃ¤hrungsumrechnung vorrangig Art. 90 der Verordnung (EG) 987/09 zu beachten. Danach gelte als Wechselkurs zweier WÃ¤hrungen der von der EuropÃ¤ischen Zentralbank (EZB) verÃ¶ffentlichte Referenzwechselkurs. Nach Â§ 17a Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) werde in fremder WÃ¤hrung erzieltes Einkommen ebenfalls nach dem Referenzwechselkurs, den die EZB Ã¶ffentlich bekannt gebe, umgerechnet. Die EZB habe am 17.12.2019 einen Durchschnittskurs von 1 Euro = 69,8317 Rubel ermittelt. Somit ergebe sich ein umgerechneter Rentenbetrag von 130,32 â¬. Nach Â§Â 247 SatzÂ 2 SGBÂ V gelte fÃ¼r die Berechnung von BeitrÃ¤gen aus Auslandsrenten die HÃ¤lfte des allgemeinen Beitragssatzes zuzÃ¼glich 0,45 % Beitragssatzpunkte. Aktuell betrage der Beitragssatz 7,75 %. Der Beitragssatz fÃ¼r die Pflegeversicherung, fÃ¼r die Entsprechendes gelte, belaufe sich nach Â§Â 55 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGBÂ XI) aktuell auf 3,05 %. Die BeitrÃ¤ge aus den auslÃ¤ndischen Renten hÃ¤tten die Rentner nach Â§Â 249a SGBÂ V allein zu tragen. Die vom KlÃ¤ger vorgebrachten EinwÃ¤nde, dass die Rente zunÃ¤chst auf ein russisches Konto Ã¼berwiesen werde, habe keine Auswirkung auf die Beitragspflicht in Deutschland.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 27.04.2020 Klage beim Sozialgericht Stuttgart (SG) erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat er ausgefÃ¼hrt, es handele sich bei der von ihm bezogenen russischen Rente um keine zu verbeitragende/beitragspflichtige Einnahme. Er beziehe de facto keine im Sinne von Â§Â 228 Abs. 1 Satz 2 SGB V vergleichbare Rente aus dem Ausland, die zu verbeitragen sei. TatsÃ¤chlich habe er auf die Rente keinen Zugriff und verfÃ¼ge daher nicht Ã¼ber bereite Mittel. Die Renten wÃ¼rden nur auf ein bei der Sberbank in Russland erÃ¶ffnetes Konto in Rubel Ã¼berwiesen. GemÃ¤Ã dem Dekret der Regierung der Russischen FÃ¶deration â€œÃber das Verfahren zur Zahlung von Renten an Personen, die ihren Wohnsitz auÃerhalb des Hoheitsgebiets der Russischen FÃ¶deration verlassen (richtig: â€œÃber die Verfahrensweise bei der Rentenzahlung an aus der Russischen FÃ¶deration zur stÃ¤ndigen Wohnsitznahme ausreisende Personenâ€; Nr.Â 1386 vom 17.12.2014â€) vom 01.01.2015 sei die Ãbertragung der russischen Rente nicht mÃ¶glich. Das russische Gesetz bedeute zwar kein vollstÃ¤ndiges Verbot der Ãberweisung von Renten ins Ausland. Das Dekret Nr.Â 1386 befreie die russische Pensionskasse aber von der ihr insoweit obliegenden Verpflichtung und Ã¼bertrage die Sorge, das Geld von einer russischen

Bank zu erhalten oder an einen Ort zu Ã¼berweisen, an den sie es fÃ¼r richtig halten, auf die Rentner. In einen Dienstleister, der die Ãberweisung der russischen Rente vornehme, habe er, zumal dies mit Kosten verbunden sei, kein Vertrauen. Auch bei einem privaten Transfer entstÃ¼nden ihm Kosten, die den Jahresbetrag seiner Rente Ã¼berstiegen. Vor der Heranziehung der Rente zu BeitrÃ¤gen mÃ¼ssten zumindest die fÃ¼r die Ãbertragung anfallenden Kosten abgezogen werden.

Die Beklagten sind der Klage entgegengetreten und haben zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, fÃ¼r die Verbeitragung nach deutschem Recht spiele es keine Rolle, auf welches Bankkonto in welchem Staat die Rente durch den RententrÃ¤ger Ã¼berwiesen werde. FÃ¼r die gesetzliche Berechnung von BeitrÃ¤gen komme es auch nicht auf die LiquiditÃ¤t des Beitragsschuldners an. Bei ihrer Recherche hÃ¤tten sich keine Anhaltspunkte fÃ¼r ein Misstrauen gegen etwaige Dienstleister ergeben, selbst das Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Soziales schlage im Rundschreiben vom 19.02.2015 vor, sich bei Fragen zur Ãberweisung der russischen Rente nach dem 01.01.2015 an die Mittlerfirmen/ServicebÃ¼ros zu wenden. BankgebÃ¼hren etc. vor der Verbeitragung in Abzug zu bringen, sehe das Gesetz nicht vor.

Mit Bescheid vom 30.12.2020 setzte die Beklagte zu 1) â zugleich im Namen der Beklagten zu 2) â aufgrund der ErhÃ¶hung des Zusatzbeitrags zur Krankenversicherung auf 1,1 % die BeitrÃ¤ge ab dem 01.01.2021 neu fest und errechnete bei gleichbleibendem Pflegeversicherungsbeitrag einen Krankenversicherungsbeitrag i.H.v. 10,23 â¬.

Mit Bescheid vom 27.12.2021 setzte die Beklagte zu 1) â zugleich im Namen der Beklagten zu 2) â aufgrund der ErhÃ¶hung des Zusatzbeitrags zur Krankenversicherung auf 1,3 % die BeitrÃ¤ge ab dem 01.01.2022 neu fest und errechnete bei gleichbleibendem Pflegeversicherungsbeitrag einen Krankenversicherungsbeitrag i.H.v. 10,36 â¬.Â

Mit Gerichtsbescheid vom 28.01.2022 hat das SG die Klage abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 17.12.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.04.2020 sei rechtmÃ¤Ãig und verletze den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Verwiesen werde insoweit auf die zutreffende BegrÃ¼ndung des Widerspruchsbescheids, der auch die BeitragshÃ¶he und die Beitragsberechnung zutreffend darstelle (Â§Â 136 Abs.Â 3 Sozialgerichtsgesetz). Lediglich vertiefend werde ausgefÃ¼hrt, dass Â§Â 228 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGBÂ V als Rechtsgrundlage des streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheids vom Bezug auslÃ¤ndischer Renten spreche. Die Norm spreche nicht vom Bezug auslÃ¤ndischer Renten auf ein deutsches Konto. Der KlÃ¤ger beziehe die Rente seit dem Jahr 2015 auf ein russisches Konto und kÃ¶nne darÃ¼ber â wenn auch mit den mitgeteilten praktischen Schwierigkeiten â verfÃ¼gen. Auch eine Weiterleitung nach Deutschland sei unter zu Hilfenahme von Leistungsvermittlern mÃ¶glich. Die Norm verlange â ausweislich des eindeutigen Wortlauts â nicht, dass dem Versicherten die Einnahme auch zum Zeitpunkt der Beitragserhebung tatsÃ¤chlich zur VerfÃ¼gung stehe.

Gegen den seinem KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten am 31.01.2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 18.02.2022 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg erhoben.

Er ist weiterhin der Auffassung, dass die Verbeitragung seiner russischen Rente zu Unrecht erfolgt. FÃ¼r die Beitragserhebung komme es auf den tatsÃ¤chlichen Zufluss der Einnahme in Deutschland an. Ein solcher erfolge nicht. Abgesehen davon sei die volle Verbeitragung der Rente unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig. WÃ¤hrend die LeistungstrÃ¤ger der Grundsicherung und die SozialhilfetrÃ¤ger die Kosten fÃ¼r die Organisation der Ãberweisung der russischen Rente Ã¼blicherweise Ã¼bernÃ¤hmen (Â§ 11 Abs. 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch Zweites Buch , Â§ 82 Abs. 2 Nr. 4 Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch), sei dies hier nicht der Fall. Die bei einem Transfer der Rente aus Russland nach Deutschland entstehenden, nicht unerheblichen Kosten wÃ¼rden nicht berÃ¼cksichtigt. Es habe, zumal auch dies mit Kosten verbunden wÃ¤re, auch nicht jeder Rentner eine Vertrauensperson in der Russischen FÃ¶deration, der er den Zugang zu seinem Konto anvertrauen kÃ¶nne und die bereit wÃ¤re, kontinuierlich die AuslandsÃ¼berweisungen zu tÃ¤tigen. Diese wÃ¼rden registriert und streng kontrolliert, was viele BÃ¼rger nicht wÃ¼nschten und wollten. Bei der Mittlerfirma handele es sich lediglich um ein Dienstleistungsunternehmen und nicht um eine offizielle Institution.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 28.01.2022 und den Bescheid der Beklagten vom 17.12.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.04.2020 sowie die Bescheide vom 30.12.2020 und 27.12.2021 aufzuheben.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie halten den Gerichtsbescheid des SG fÃ¼r zutreffend. Eine â UnverhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitâ kÃ¶nne bei einer dem geltenden Recht entsprechenden Verbeitragung nicht erkannt werden.

Auf Anforderung des Senats haben die Beklagten mit Schreiben vom 24.05.2022 und 25.05.2022 den nachgeforderten Betrag im Einzelnen erlÃ¤utert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des Senats und des SG sowie der Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.Â Â Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

1. Die form- und fristgerecht (vgl. Â§ 151 Abs. 1 SGG) eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist statthaft (Â§ 143 SGG), denn sie betrifft Leistungen, hier BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung, fÃ¼r einen Zeitraum von mehr als einem Jahr (Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG).

2. StreitgegenstÃ¤ndlich ist der Bescheid der Beklagten vom 17.12.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.04.2020 sowie die Bescheide vom 30.12.2020 und 27.12.2021. Die wÃ¤hrend des Verfahrens beim SG ergangenen Bescheide vom 30.12.2020 und 27.12.2020 sind gemÃ¤Ã Â§ 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden, weil sie fÃ¼r den jeweiligen neuen Zeitraum die vorherigen Beitragsfestsetzungen ersetzen. Da das SG Ã¼ber diese Bescheide versehentlich nicht entschieden hat, hat das Berufungsgericht die Entscheidung Ã¼ber diese Bescheide nachzuholen (Bundessozialgericht , Urteil vom 20.12.2012 â B 10 EG 19/11 R -, in juris, Rn. 17; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 96 Rn 12a).

3. Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Die Beklagten erheben zutreffend BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus der russischen Rente des KlÃ¤gers.

a) Die Beklagte zu 1) war berechtigt, im Namen der Beklagten zu 2) auch die BeitrÃ¤ge zur sozialen Pflegeversicherung festzusetzen. Nach Â§ 46 Abs. 2 Satz 4 SGB XI in der ab dem 01.07.2008 geltenden Fassung (Art. 1 Nr. 31 Pflege-Weiterentwicklungsgesetz vom 28.05.2008, BGBl. I S. 874) kÃ¶nnen Krankenkassen und Pflegekassen fÃ¼r Mitglieder, die â wie vorliegend â ihre BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung selbst zu zahlen haben, die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung in einem gemeinsamen Beitragsbescheid festsetzen. Hierbei ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass der Bescheid Ã¼ber den Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung im Namen der Pflegekasse ergeht (Â§ 46 Abs. 2 Satz 5 SGB XI). Den erforderlichen Hinweis auf den gemeinsamen Bescheid hat die Beklagte zu 1) in ihrem Bescheid vom 17.12.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.04.2020 sowie in den Bescheiden vom 30.12.2020 und 27.12.2021 jeweils erteilt.

b) Der Umfang der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung beurteilt sich nach dem Versichertenstatus in dem Zeitpunkt, fÃ¼r den BeitrÃ¤ge erhoben werden. Der KlÃ¤ger war im hier streitigen Zeitraum vom 28.05.2015 bis 29.02.2020 als BeschÃ¤ftigter nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungspflichtig in der Krankenversicherung. Die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung folgte fÃ¼r diesen Zeitraum aus Â§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI. Seit dem 01.03.2020 ist der KlÃ¤ger in der Krankenversicherung der Rentner versicherungspflichtig (Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V). FÃ¼r die soziale Pflegeversicherung gilt seither Â§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 SGB XI.

Nach Â§ 220 Abs. 1 Satz 1 SGB V werden die Mittel der Krankenversicherung unter anderem durch BeitrÃ¤ge aufgebracht. Nach Â§Â 223 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGBÂ V werden die BeitrÃ¤ge nach den beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder bemessen. Nach Â§ 226 Abs. 1 Nr. 2 SGB V gehÃ¶rt zu den in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen des versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten nicht nur das Arbeitsentgelt, sondern auch der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung. Gleiches gilt nach Â§ 237 Satz 1 Nr. 1 SGB V

fÃ¼r gesetzlich versicherte Rentner. Erfasst sind fÃ¼r die Zeit ab 01.07.2011 auch vergleichbare Renten aus dem Ausland (Â§ 228 Abs. 1 Satz 2; Â§ 237 Satz 2 i.V.m. Â§ 228 Abs. 1 SatzÂ 2; eingefÃ¼gt durch Art.Â 4 Nr. 7 Buchst.Â a Gesetz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Ãnderung anderer Gesetze vom 22.06.2011 mit Wirkung zum 01.07.2011 , BGBl I 1202; ab 01.01.2017 Â§ 237 Satz 4). Nach dem bis 30.06.2011 geltenden Recht unterlagen aus dem Ausland gezahlte Leistungen nur der Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie ein Versorgungsbezug im Sinne von Â§Â 229 SatzÂ 1 Nr.Â 5 SGBÂ V waren. Dazu gehÃ¶rten Leistungen aus auslÃ¤ndischen Ã¶ffentlich-rechtlichen Rentensystemen nicht (BSG, Urteil vom 10.06.1988 â 12 RK 39/87 -, in juris, zum inhaltsgleichen frÃ¼heren Â§Â 180 Abs.Â 8 Reichsversicherungsordnung). Mit der EinfÃ¼gung des Â§Â 228 SatzÂ 2 SGBÂ V beseitigte der Gesetzgeber dies aus GrÃ¼nden der Gleichbehandlung inlÃ¤ndischer und auslÃ¤ndischer Rentenbezieher, und zwar unabhÃ¤ngig davon, ob die Rente aus einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat bezogen wird. Dies sieht der Gesetzgeber aus GrÃ¼nden der Gleichbehandlung und der Beitragsgerechtigkeit als angezeigt an (BT-Drucks. 17/4978 S.Â 20 und BR-Drucks. 846/10 SÂ 30) und war im Hinblick auf Art.Â 5 VOÂ EG Nr.Â 883/2004 erforderlich. Der allgemeine Beitragssatz in der Krankenversicherung betrÃ¤gt gem. Â§ 241 SGB V ab dem 01.01.2015 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder. FÃ¼r Mitglieder, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben, gilt ein ermÃ¤Ãigter Beitragssatz von 14,0 % (Â§ 243 Satz 3 SGB V). Der Zusatzbeitrag belief sich im Jahr 2015 auf 0,9 %, ab dem 01.01.2016 auf 1,0 %, im Jahr 2019 auf 0,9 %, ab dem 01.01.2020 auf 1,3 %, ab dem 01.01.2021 auf 1,1 % und ab dem 01.01.2022 wieder auf 1,3 %. Nach Â§ 247 Satz 2 SGB V gilt bei Versicherungspflichtigen fÃ¼r die Bemessung der BeitrÃ¤ge aus auslÃ¤ndischen Renten nach Â§ 228 Abs. 1 Satz 2 SGB V die HÃ¤lfte des allgemeinen Beitragssatzes und abweichend von Â§ 242 Abs. 1 Satz 2 SGB V die HÃ¤lfte des kassenindividuellen Zusatzbeitrags. VerÃ¤nderungen des Zusatzbeitragssatzes gelten jeweils vom ersten Tag des zweiten auf die VerÃ¤nderung folgenden Kalendermonats an: dies gilt nicht fÃ¼r auslÃ¤ndische Renten nach Â§ 228 Abs. 1 Satz 2 SGB V (Â§ 247 Satz 3 SGB V).

Aufgrund der Verweisung in Â§ 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI gilt die Beitragspflicht in gleicher Weise auch fÃ¼r die Pflegeversicherung; dies gilt auch fÃ¼r die Verbeitragung auslÃ¤ndischer Renten (vgl. LSG fÃ¼r das Saarland, Urteil vom 16.07.2014 â L 2 KR 14/14 -, in juris, zu einer Rente aus den Vereinigten Staaten von Amerika). Der Beitragssatz betrÃ¤gt ab dem 01.01.2015 2,35 % der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder (Â§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI in der Fassung vom 17.12.2014), ab dem 01.01.2017 2,55 % (in der Fassung vom 21.12.2015) und seit 01.01.2019 3,05 % (in der Fassung vom 17.12.2018).

c) Die dem KlÃ¤ger von der Russischen FÃ¶deration gezahlte Leistung ist eine der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Rente aus dem Ausland. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG ist insoweit im Wege der rechtsvergleichenden Qualifizierung zu ermitteln, ob es sich bei der auslÃ¤ndischen Leistung um eine Sozialleistung Ã¶ffentlich-rechtlicher Art handelt und von Ãhnlichkeit bzw. Vergleichbarkeit der auslÃ¤ndischen und der inlÃ¤ndischen Sozialleistung auszugehen ist (BSG, Urteil vom 18.12.2008 â B 11 AL 32707 R -,

in juris). Vergleichbarkeit ist dann anzunehmen, wenn die auslÃ¤ndische Leistung in ihrem Kerngehalt den gemeinsamen und typischen Merkmalen der inlÃ¤ndischen Leistung entspricht, d.h. nach Motivation und Funktion gleichwertig ist. MaÃgeblicher Gesichtspunkt sind die Essentialia der nationalen Norm, also deren Funktion und Struktur nach nationalem VerstÃ¤ndnis (BSG, Urteil vom 29.10.1997 â 7 RAr 10/97 -, in juris; BSG, Urteil vom 18.12.2008, aaO). Die wesentlichen Gesichtspunkte der deutschen Altersrente sind dabei, dass sie erst bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze gezahlt wird und als Entgeltersatzleistung in der Grundkonzeption der Lebensunterhaltssicherung dient (BSG, Urteil vom 18.12.2008, aaO). Gemessen hieran sind die Leistungen der Russischen FÃ¶deration einer deutschen Regelaltersrente vergleichbar. Bei der die Leistung auszahlenden Pensionskasse handelt es sich um eine Einrichtung der russischen Sozialversicherung. Abgedeckt wird der Versicherungsfall des Alters. Die russische Altersrente wird ab einem bestimmten Alter nach einer bestimmten Mindestversicherungszeit gezahlt. Die Versicherungszeiten beeinflussen auch die RentenhÃ¶he. Zur Berechnung der Rente werden individuelle Rentenpunkte ermittelt (vgl. hierzu: Russische FÃ¶deration â 2.3. Rentenleistungen und Versorgung: Recht der Herkunftsgebiete 4. Rentengesetz Nr. 400-FZ fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2015 bis laufend, verÃ¶ffentlicht am 25.04.2022). Dass die dem KlÃ¤ger bewilligte Rente einer Altersrente entspricht, die von dem staatlichen russischen Rentenversicherungssystem geleistet wird und wie die deutsche Regelaltersrente nicht nur das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze voraussetzt, sondern auch dazu dienen soll, den Lebensunterhalt des Rentners zu sichern, bestreitet der KlÃ¤ger auch nicht.

d) Die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge ergibt sich aus dem Zahlbetrag der Rente multipliziert mit den anzuwendenden und oben bereits ausgefÃ¼hrten von den Beklagten in nicht zu beanstandender Weise angesetzten BeitragssÃ¤tzen (Krankenversicherung: HÃ¤lfte des allgemeinen Beitragssatzes zzgl. Zusatzbeitrag = 7,75 % bis 31.12.2015, 7,80 % bis 31.12.2018, 7,75 % bis 31.12.2020, 7,85 % bis 31.12.2021 und 7,95 % ab 01.01.2022; Pflegeversicherung: 2,35 % bis 31.12.2016, 2,55 % bis 31.12.2018 und 3,05 % seit 01.01.2019). Im Hinblick auf den Zahlbetrag der Rente ist, sofern die gesetzliche Rente aus dem Ausland nicht in Euro gewÃ¤hrt wird, fÃ¼r die Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen eine Umrechnung der WÃ¤hrung in Euro erforderlich. Nach Â§ 17a Abs. 1 Satz 1 SGB IV wird zu berÃ¼cksichtigendes Einkommen, das in fremder WÃ¤hrung erzielt wird, in Euro nach dem Referenzkurs umgerechnet, den die EZB Ã¶ffentlich bekannt gibt. Nach Â§ 17a Abs. 2 SGB IV ist bei BerÃ¼cksichtigung von Einkommen in den FÃ¤llen, in denen der Beginn der Leistung oder der neuberechneten Leistung in der Vergangenheit liegt, der Umrechnungskurs fÃ¼r den Kalendermonat maÃgebend, in dem die Anrechnung des Einkommens beginnt. Bei BerÃ¼cksichtigung von Einkommen ist in den FÃ¤llen, in denen der Beginn der Leistung oder der neuberechneten Leistung nicht in der Vergangenheit liegt, der Umrechnungskurs fÃ¼r den ersten Monat des Kalendervierteljahres maÃgebend, das dem Beginn der BerÃ¼cksichtigung von Einkommen vorausgeht. Der angewandte Umrechnungskurs bleibt gem. Â§ 17a Abs. 3 SGB IV so lange maÃgebend, bis 1. die Sozialleistung zu Ã¤ndern ist, 2. sich das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen Ã¤ndert oder 3. eine KursverÃ¤nderung von mehr als 10 v.H. gegenÃ¼ber der Umrechnung eintritt,

jedoch nicht vor Ablauf von drei Kalendermonaten.

Ob die Beklagten unter Anwendung dieser Regelungen zur Umrechnung den Zahlbetrag der Rente fehlerhaft ermittelt haben, weil sie nicht den im Mai 2015, sondern den am 17.12.2019 geltenden von der EZB bekannt gegebenen Referenzkurs zugrunde gelegt haben, lÃ¤sst der Senat offen. Denn die Zugrundelegung des im Mai 2015 geltenden Referenzkurses, der sich auf 1 Euro = 57,1277 Rubel belief, wÃ¼rde sich fÃ¼r den KlÃ¤ger nachteilig darstellen. In diesem Fall beliefe sich die umgerechnete monatliche Rente des KlÃ¤gers auf 159,31 â¬, wÃ¤re mithin hÃ¶her als die von den Beklagten unter Zugrundelegung des am 17.12.2019 geltenden Referenzkurses (1 Euro = 69,8317 Rubel) ermittelte Rente mit 130,32 â¬. Dies hÃ¤tte fÃ¼r den KlÃ¤ger zur Folge, dass auch die Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge hÃ¶her wÃ¤ren. Unter BerÃ¼cksichtigung einer auch im Berufungsverfahren unzulÃ¤ssigen reformatio in peius hÃ¤tte es jedenfalls bei der von den Beklagten ermittelten RentenhÃ¶he zu verbleiben (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2021, Vor Â§ 143 Rn. 17). Die Beklagten haben die BeitrÃ¤ge auch zutreffend gemÃ¤Ã Â§Â§ 249a Satz 2, 252 Abs.Â 1 SGB V bei dem KlÃ¤ger selbst erhoben. Nach Â§Â 249a Satz 2 SGB V (in der bis 31.12.2016 geltenden Fassung, seither Â§ 249a Satz 3 SGB V) trÃ¤gt sowohl der versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigte als auch der Rentner die aus auslÃ¤ndischen Renten zu zahlenden BeitrÃ¤ge allein. Nach Â§ 252 Abs. 1 Satz 1 SGB V sind die BeitrÃ¤ge von demjenigen zu zahlen, der sie zu tragen hat, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist. Nach Â§Â 255 Abs. 1 Satz 1 SGB V sind lediglich auf die in Deutschland bezogene Rente entfallenden BeitrÃ¤ge von den TrÃ¤gern der Rentenversicherung bei der Zahlung der Rente einzubehalten, nicht aber die BeitrÃ¤ge, die auf die russische Rente zu entrichten sind, denn Â§ 255 Abs. 1 Satz 1 SGB V nimmt lediglich Renten nach Â§ 228 Abs. 1 Satz 1 SGB V in Bezug. Auch eine Verpflichtung des russischen RentenversicherungstrÃ¤gers kommt insoweit nicht in Betracht, da hierfÃ¼r eine gesetzliche Regelung entsprechend Â§ 255 SGB V fehlt.

e) Ein Abkommen zwischen der Russischen FÃ¶deration und der Bundesrepublik Deutschland steht einer Verbeitragung einer von einem russischen TrÃ¤ger gewÃ¤hrten Rente im Rahmen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung (Â§ 237 Satz 1, 4; Â§ 228 Abs. 1 Satz 2 SGB V, Â§ 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI) nicht entgegen. Zwischen der Russischen FÃ¶deration und Deutschland besteht insoweit kein Sozialversicherungsabkommen.

f) Auch die Tatsache, dass die Auszahlung der Rente an den in Deutschland lebenden KlÃ¤ger laut der Verordnung Nr. 1386 im Hoheitsgebiet der Russischen FÃ¶deration erfolgt und (seit dem 01.01.2015) eine Ãberweisung auf ein deutsches Privatkonto nicht mehr mÃ¶glich ist, fÃ¼hrt nicht dazu, dass die dem KlÃ¤ger bewilligte und in der Russischen FÃ¶deration auf ein Konto des KlÃ¤gers bei der Sberbank ausgezahlte Rente, nicht der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegt. Der KlÃ¤ger kann Ã¼ber die Rente verfÃ¼gen. Die Rente wurde ihm tatsÃ¤chlich bewilligt, sie wird ihm auch ausgezahlt. Es steht in seinem Belieben, ob er die Rente auf seinem Konto bei der Sberbank belÃ¤sst, sich dieselbe â sei es Ã¼ber eigene Vertrauenspersonen oder den auch vom Bundesministerium fÃ¼r

Arbeit und Soziales in einem offiziellen Rundschreiben vorgeschlagenen Dienstleister â□□Â in die Bundesrepublik Deutschland transferieren oder sie sich bei einer persÃ¶nlichen Vorsprache selbst auszahlen lÃ¤sst. Hieran hat sich auch durch die derzeitige geopolitische Lage wegen des Krieges zwischen der Russischen FÃ¶deration und der Ukraine nichts geÃ¤ndert. Aufgrund der gegen Russland bzw. russische Banken verhÃ¤ngten Sanktionen kommt es insoweit zu keinen Problemen. Nach der auf eine schriftliche Frage eines Abgeordneten des Deutschen Bundestages erfolgten Antwort der Parlamentarischen StaatssekretÃ¤rin Griese vom 20.04.2022 liegen nach Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung keine Erkenntnisse zu aktuellen UnregelmÃ¤Ã□igkeiten bei der Auszahlung von russischen Renten an in Deutschland lebenden SpÃ¤taussiedler vor (BT-Drucks. 20/1483 S.Â 25). Eine Ã□berweisung der russischen Renten ist auch nach der im Internet verfÃ¼gbaren Informationssammlung zum Thema â□□Russische Renteâ□□ weiterhin mÃ¶glich (recherchiert am 15.06.2022, letzte Aktualisierung am 10.06.2022).

g) Der KlÃ¤ger vermag auch nicht damit durchzudringen, dass die Verbeitragung unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig sei und vor der Verbeitragung zumindest die ihm aufgrund des Transfers entstehenden Kosten in Abzug zu bringen seien. Die Verbeitragung entspricht dem geltenden Recht. Es entspricht der Beitragsgerechtigkeit, dass inlÃ¤ndische und auslÃ¤ndische Rentenbezieher mit Blick auf den Rentenbezug und die sich daraus ergebende Beitragspflicht gleich behandelt werden. UnverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig ist auch nicht die HÃ¶he der BeitragssÃ¤tze, die ebenfalls nicht nach der Herkunft der Renten differenziert. Eine UnverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeit ergibt sich schlieÃ□lich auch nicht deshalb, weil beim Transfer der Rente aus Russland nach Deutschland entstehende Kosten nicht berÃ¼cksichtigt werden. Abgesehen davon, dass solche Kosten beim KlÃ¤ger bisher nicht entstanden sind, sieht das Gesetz dies nicht vor. Auch in Deutschland anfallende BankgebÃ¼hren kommen nicht zum Abzug. Die hier vorliegende Konstellation unterscheidet sich auch von der Grundsicherung, in der die LeistungstrÃ¤ger die Kosten fÃ¼r die Ã□berweisung nach Â§ 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II bzw. Â§ 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII Ã¼bernehmen kÃ¶nnen. Ausschlaggebend hierfÃ¼r ist die im Rahmen der Grundsicherung vorliegende BedÃ¼rftigkeit der LeistungsempfÃ¤nger, die nicht mit insoweit entstehenden Kosten belastet werden dÃ¼rfen; der Grundsicherungsbetrag soll ihnen ungeschmÃ¤lert zur VerfÃ¼gung stehen. Dies ist hier nicht der Fall. Es handelt es sich um keine Leistung der Grundsicherung, sondern um eine Rentenleistung.Â

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

5. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 08.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024